

BETREFF: Bozener Platz; Ausweisung einer Begegnungszone – Erlassung einer Verordnung (Wiedervorlage)

Verteiler: 1 Amtstafel der Stadtgemeinde Lienz (Rathaus-Liebburg)
2 Kundmachungstafeln (Patriasdorf, Peggetz)
Website der Stadtgemeinde Lienz
1 Akt

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 22.07.2025 folgenden

BESCHLUSS:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 22.07.2025 gem. § 76c StVO betreffend die Ausweisung einer Begegnungszone

1) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 22.07.2025 beschlossen, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehr- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgänger die weiter unten genannten Straßenabschnitte dauernd zur Begegnungszone zu erklären.

Gemäß § 94d Ziff. 8c i.V.m. § 43 Abs. 1 und 76c StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Begegnungszone

(1) Folgender Straßenabschnitt wird zur Begegnungszone gemäß § 76c StVO 1960 erklärt:

Das im Ordnungsplan des Büros für Verkehrs- und Raumplanung DI Friedrich Rauch und DI Klaus Schlosser vom 08.05.2024 rot dargestellte Teilstück der Gp. 1827 KG Lienz. Die Begegnungszone umfasst beginnend mit der Einmündung der Geh- und Radwegunterführung des Mobilitätszentrums den nördlichen Teil des Bozener Platzes einschließlich den Kreuzungsbereich bis zur Fußgängerzone am Hauptplatz sowie das südliche Teilstück der Kärntner Straße bis zum nach Osten abzweigenden Gehweg zum Antoniuspark.

(2) In der Begegnungszone gem. Abs. 1 dürfen Lenker von Fahrzeugen weder Fußgänger noch Radfahrer behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgänger dürfen die gesamte Fahrbahn benutzen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(3) Der Ordnungsplan des Büros für Verkehrs- und Raumplanung DI Friedrich Rauch und DI Klaus Schlosser vom 08.05.2024 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Ziff. 9e StVO 1960 "Begegnungszone" und § 53 Ziff. 9f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ an den im Ordnungsplan des Büros für Verkehrs- und Raumplanung DI Friedrich Rauch und DI Klaus Schlosser vom 08.05.2024 vorgesehenen Stellen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

- - -

2) Die erforderliche Aufhebung der Schutzwege in Zusammenhang mit der Ausweisung der Begegnungszone wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für dem Gemeinderat:

Stadt-Amtsdirktor
Dr. Alban Ymeri

Bürgermeisterin
LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Kundgemacht vom: 24.07.2025
bis einschließlich: 07.08.2025

abzunehmen am: 08.08.2025